

## Schulordnung des Gymnasiums Lünen-AltLünen (Schulkonferenz des GA vom 13.06.2020)

(gemäß § 26(4) SchVG sowie unter Berücksichtigung der „allgemeinen Hausordnung für die in der Trägerschaft der Stadt Lünen stehenden Schulen“ gem. Beschluss des Schulausschusses vom 27.05.1985)

### Präambel

#### Schulgesetz NRW § 2 (Auszug)

- (1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele.
- (2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.

Das Zusammenleben von allen am Schulleben Beteiligten wird durch den guten Willen auf allen Seiten und vom Wollen einer wirklichen Gemeinschaft getragen, die gekennzeichnet ist durch ein gutes Klima, gegenseitige Achtung, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten beziehen sich auf den § 42 Schulgesetz (SchulG) NRW.

Die Schulordnung gilt für Schüler\*innen, Lehrer\*innen, Sekretäre\*innen, Mitarbeiter\*innen, das technische Personal sowie Besucher\*innen oder Nutzer\*innen der Schule. Sie dient dem Ziel, einen Erziehungsbeitrag zu leisten und die Einrichtungen zu schützen.

Im Interesse eines geordneten Schullebens ist es notwendig, die Anordnungen der Schulleitung, die Weisungen der Lehrer\*innen und anderer befugter Personen (insbesondere Hausmeister\*innen, Sekretäre\*innen) zu befolgen.

#### I. Allgemeine Grundsätze

1. Jede/r verhält sich so, dass eine Belästigung, Gefährdung oder Verletzung anderer ausgeschlossen wird. Verantwortung ist oberstes Gebot.
2. Alle Nutzer\*innen der Schule sind für die Sauberkeit in der Schule gleichermaßen verantwortlich.
3. Alle Anlagen und Einrichtungen der Schule sind stets pfleglich zu behandeln.

#### II. Teilnahme am Unterricht

1. Schüler\*innen sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an sämtlichen sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen, wie sie im Schulprogramm ausgewiesen sind, teilzunehmen (§43.1 SchulG).
2. Unpünktlichkeit und/oder unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes sowie unerlaubtes Fehlen stellen Verletzungen der Teilnahmepflicht dar (§43.1 SchulG).
3. Bei plötzlichem Lehrer\*innenausfall oder Verspätung des/r Lehrer\*in fragt der/die Klassensprecher\*in fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn in der Verwaltung nach.
4. Krankmeldungen während der Unterrichtszeit erfolgen persönlich bei dem/der Klassenlehrer\*in, dem/der Fachlehrer\*in bzw. bei dem/der in der darauffolgenden Stunde unterrichtenden Lehrer\*in. Darüber hinaus ist eine Abmeldung im Sekretariat erforderlich.
5. Bei einem Unterrichtsversäumnis ist die Schule umgehend, zunächst telefonisch, danach schriftlich zu benachrichtigen (§ 43.2 SchulG). Minderjährige Schüler\*innen müssen von Erziehungsberechtigten entschuldigt werden. Volljährige Schüler\*innen entschuldigen sich selbst erst telefonisch, dann auf dem dafür vorgesehen Formular.
6. Bei begründeten Zweifeln fordert die Schule ein ärztliches Attest ein. Diese können insbesondere bei der Versäumnung von Klausuren oder beim Fehlen vor und nach verlängerten Wochenenden und/oder Ferien bestehen.
7. In begründeten Fällen kann von der Schule ein ärztliches Attest verlangt werden.
8. Verstöße gegen die Schulordnung können mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden (Ordnungsmaßnahmen gem. § 53 SchulG).

### **III. Betreten und Verlassen des Schulgebäudes**

1. Eingrenzung des Schulgeländes:  
Im *Norden* der gepflasterte Weg vor der Turnhalle, im *Osten* der gepflasterte Weg zum Biologietrakt und der gepflasterte Fahrweg, der parallel zum Bauteil F verläuft, im *Süden* der gepflasterte Weg zwischen dem Rundparkplatz und den Rasenflächen, im *Westen* die Begrenzung der Pflasterung vom Fahrradständer bis zur Turnhalle.
2. Das Schulgebäude wird in der Regel um 7.30 Uhr geöffnet. Der/Die aufsichtsführend/e Lehrer\*in öffnet die Klassenräume für die jeweilige Klasse, jedoch nicht bei Nutzung durch eine andere Lerngruppe.
3. Fahr Schüler\*innen halten sich während der Wartezeiten in der Cafeteria oder auf dem Schulhof auf.
4. Die Schüler\*innen haben nach Unterrichtschluss das Schulgebäude und den Schulhof unverzüglich zu verlassen. Die Klassenräume werden von den Lehrkräften nach der letzten Unterrichtsstunde, zu Beginn der großen Pausen oder wenn die Schüler\*innen in einen Fachraum wechseln, abgeschlossen.

### **IV. Verhalten im Schulgebäude und auf dem Schulgelände**

1. Die Fachräume dürfen nur unter Aufsicht der Lehrkräfte betreten werden. Der Zugang zur Mediothek ist durch die jeweils gültige Mediotheksordnung geregelt.
2. Im Schulgebäude sind Rennen und Ballspielen wegen der großen Unfallgefahr untersagt. Jeder hat sich im Gebäude und auf dem Schulhof so zu verhalten, dass er sich und andere nicht gefährdet. Schneeballwerfen ist prinzipiell verboten.
3. Die Schüler\*innen der Sekundarstufe II halten sich während der Freistunden im Oberstufenraum, der Mediothek, im Selbstlernzentrum oder in der Cafeteria auf. Der Aufenthalt auf den Fluren oder in der Aula ist während der Unterrichtszeit untersagt.
4. Die Rasenflächen sollen bei Regenwetter nicht betreten werden.
5. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Schulgelände ist grundsätzlich verboten. Fahrräder werden nur auf den dafür gekennzeichneten Flächen abgestellt. Mofas und Mopeds werden auf den öffentlichen Parkflächen in Schulumnähe abgestellt.
6. Das Fahren auf dem Schulgelände ist grundsätzlich nicht erlaubt. Das Betreten der Abstellflächen für die Fahrräder usw. ist nur zum Einstellen und Abholen der Fahrräder gestattet. Die Räder sind vor Diebstahl zu sichern. Die Schüler\*innen sollten im eigenen Interesse den Anweisungen der Aufsichten und des Hausmeisters Folge leisten. Auch jegliches Befahren des Schulgeländes am Nachmittag und Abend (z. B. in Richtung Sporthalle) ist untersagt; das Befahren stellt einen Verstoß gegen die StVO dar und kann polizeilich verfolgt werden.
7. Das Mitbringen, der Konsum und die Ausgabe von Drogen, alkoholischen Getränken sowie das Rauchen sind grundsätzlich untersagt.
8. Wertsachen wie Smartphones usw. sind während der Unterrichtszeiten auszuschalten. Das Aufbewahren größerer Geldbeträge (z.B. Klassenkassen) im Schulgebäude über einen längeren Zeitraum ist zu vermeiden. Bei Beschädigung oder Verlust von Wertsachen bzw. Geldbeträgen besteht keine Haftung. Das Mitführen von Skateboards und Rollern o.ä. in das Gebäude ist nicht gestattet.  
Alle Schüler\*innen sowie Lehrkräfte sind wegen der erhöhten Diebstahlgefahr zu besonderer Wachsamkeit aufgefordert.

Diese Regelungen gelten auch für außerschulische Lernorte.

#### Hinweis zur Handy-Regelung:

- a) Am Gymnasium Lünen-Altflächen besteht ein generelles Nutzungsverbot für Handys/Smartphones/-watches etc. Das bedeutet, dass die Handys etc. im ausgeschalteten Zustand in der Schultasche (nicht in der Hosen- oder Jackentasche) zu verwahren sind. Das Verbot schließt die durch die Lehrer\*innen autorisierte Nutzung im Unterricht nicht aus. Das Verbot schließt auch die Lehrer\*innen außerhalb der Lehrerarbeitsbereiche mit ein.
- b) Schüler\*innen der Sekundarstufe II haben die Erlaubnis in nachfolgend genannten Bereichen und zu nachfolgend benannten Zeiten ihr Handy etc. zu nutzen. Der Gebrauch der Handys etc. bewegt sich dabei im Rahmen der zu unterschreibenden Nutzungsvereinbarung des Gymnasiums Lünen-Altflächen.
  - \* in Freistunden in der Cafeteria und im Oberstufenaufenthaltsraum
  - \* in den Pausen im Oberstufenaufenthaltsraum
- c) Der Gebrauch privater Tablets etc. im Unterricht der Sekundarstufe II bedarf einer Vereinbarung innerhalb einer Jahrgangsstufe. Es muss dabei gewährleistet sein, dass bei einer Entscheidung für eine Nutzung soziale Gesichtspunkte voll umfänglich Berücksichtigung finden.
- d) Im Zuge der Informationskampagne in der Jahrgangsstufe 5 sollte um das Einverständnis der

Eltern zu einer handyfreien Erprobungsstufe geworben werden. Die Klassenfahrt nach Hinsbeck sollte ebenfalls handyfrei geplant werden.

- e) In der Mittelstufe sollten jährlich unterschiedliche Informations- und Sensibilisierungsangebote seitens der Koordination vorbereitet werden.
9. Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben. Die Herausgabe der Fundsachen erfolgt beim Hausmeister. Nicht abgeholte Fundstücke werden in regelmäßigen Abständen caritativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.  
Einbruchdiebstähle sind der Schulleitung zwecks umgehender Information an den Schulträger unverzüglich mitzuteilen.
10. Im Unterricht dürfen Getränke aus wiederverschließbaren Behältern getrunken werden. Energydrinks sind generell davon ausgenommen. In der Sekundarstufe I sind alle gezuckerten Getränke von dieser Regelung ausgenommen. Wasser und ungesüßte Tees sind zu bevorzugen. Für Klausuren legt das Oberstufenteam eine Sonderregelung fest.

## V. Pausenregelung

1. In den kleinen Pausen halten sich die Schüler\*innen möglichst im Klassenraum auf.
2. In den großen Pausen verlassen die Schüler\*innen auf kürzestem Wege und möglichst zügig das Schulgebäude und begeben sich auf den Schulhof oder in die Mediothek. Bei Regenwetter - durch ein anderes Signal bzw. durch Durchsage (Schulleitung) angezeigt - dürfen sich die Schüler\*innen im Aulabereich, im Neubau (Erdgeschoss), in der Mediothek oder in der Cafeteria aufhalten. Zwischen den Herbst- und Osterferien ist die Aula in den großen Pausen geöffnet. Beim Essen und Trinken ist besonders auf Sauberkeit zu achten.
3. In der Mittagspause halten sich die Schüler\*innen in der Cafeteria, der Aula, der Mediothek, im Selbstlernzentrum oder auf den Höfen 2 und 3 auf. Während des Unterrichts darf Wasser getrunken werden. Die entsprechenden Plastikbehälter sind zu Beginn des Unterrichts auf den Tisch zu stellen. Speisen dürfen **grundsätzlich nur** in der Cafeteria oder auf dem Schulhof eingenommen werden. Vor der Mittagspause werden alle Fenster geschlossen, die Stühle hochgestellt und der Raum abgeschlossen. Schüler\*innen, die die SV, die Mediothek, die Beratung und das Sekretariat usw. aufsuchen müssen, dürfen dies nur zu Beginn der Pause tun (Ausnahme: Regenpause).
4. Sollten Fremde im Gebäude auftauchen, sind die aufsichtsführenden Lehrkräfte sofort zu verständigen. Außerhalb der Pausen gilt § VIII.1 Hausrecht.
5. Das Verlassen des Schulhofes in den Pausen ist den Schüler\*innen der Erprobungs- und Mittelstufe nicht gestattet.
6. Der Pickdienst pro Klasse erfolgt im wöchentlichen/halbjährlichen Wechsel. Die Klassenleitung beauftragt den Pickdienst. Der Pickdienst umfasst je zwei Außenbereiche und zwei Innenbereiche. Jede Klasse erhält einen Lageplan (Kopie), in dem die von ihr zu „pickenden“ Bereiche markiert sind. In diese Kopie können die einzelnen Teams und Wochentage eingetragen und im Klassenraum ausgehängt werden. Innenbereiche: Die Aula (Bühne und Bestuhlungsraum) und Cafeteria werden vom Innenpickdienst betreut. Die Kursräume der Oberstufe werden von den Stufen 10 bis 13, deren Kursunterricht vorwiegend darin stattfindet, betreut. Jede Klasse ist für ihren Raum und den Platz vor der Klassentür verantwortlich. Für den Unterricht in Fachräumen (Musik 2, Biologieräume, NW-Raum) gilt: Schüler\*innen warten vor der Glastür bis die Lehrkraft kommt, um eine Verschmutzung des Flurbereichs vor den Fachräumen zu minimieren.
7. Oberstufenschülern ist der Aufenthalt vor den Räumen 311 und 312 gestattet.
8. Während der Mittagspause dürfen Schüler\*innen nur den Hof 1 und 3 benutzen.

## VI. Schulwegsicherung

1. Fußgänger\*innen und Radfahrer\*innen benutzen ausschließlich die gepflasterten Zuwege.
2. Beim Ein- und Aussteigen aus den Schulbussen ist Disziplin zu wahren; während der Fahrt sind gesittetes Benehmen, Sauberkeit und gegenseitige Rücksichtnahme gefordert.
3. Für Kraftfahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung gilt auf dem Schulgelände „Schritttempo“.
4. Eltern, die ihre Kinder mit dem PKW zur Schule bringen, dürfen das Schulgelände nur im geregelten Ausnahmefall (z.B. Gehbehinderung des/der Schülers\*in) befahren.
5. Die Grundregel §1 Straßenverkehrsordnung hat besondere Bedeutung. Gem. § 1 Absatz 1 erfordert die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Gemäß Absatz 2 hat sich jeder Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

## **VII. Unfallvorsorge**

1. Die Feuerwehrezufahrten auf dem Schulgelände sind stets freizuhalten. Gleiches gilt innerhalb des Gebäudes für Flure und sonstige Fluchtwege.
2. Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften, Verbote und Anordnungen zur Unfallvorsorge sind zu befolgen. Die Aktualisierung, Bekanntgabe und Sicherstellung der Einhaltung obliegt den Sicherheitsbeauftragten. Letzteres gilt besonders für die beiden jährlich durchzuführenden Feuer-Probearmale.
3. Die jeweils gültige Alarmordnung hängt mit dem aktuellen Fluchtwegeplan in allen Klassen aus.
4. Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Unfallverhütung, sie wird von den Sicherheitsbeauftragten und allen Beteiligten unterstützt. Sie sorgt für die unverzügliche Meldung von Sicherheitsmängeln an die Kommune und damit für deren Beseitigung.
5. Schadensfälle (insbesondere Personen- und Sachschäden von erheblichem Umfange) sind der Schulleitung sofort zu melden.
6. Jeder ist verpflichtet, Sofortmaßnahmen der Ersten Hilfe zu leisten; ggf. ist die Unterstützung des Sekretariats in Anspruch zu nehmen.

## **VIII. Hausrecht**

1. Das Hausrecht übt im Auftrag des Schulträgers die Schulleitung, in Abwesenheit deren Vertretung aus.
2. Jede Lehrkraft vertritt in ihrem Zuständigkeitsbereich die Schulleitung in der Ausübung des Hausrechts.
3. Sind weder Schulleitung noch deren Vertretung anwesend und ist keine andere Lehrkraft beauftragt, nimmt der Hausmeister das Hausrecht wahr.
4. Verstöße gegen die Schulordnung können Ordnungsmaßnahmen nach § 53 Schulgesetz NRW zur Folge haben.

## **IX. Versicherungsschutz / Haftung**

1. Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Garderobenversicherung richtet sich nach den Maßgaben der Stadt Lünen. Jede/r Schüler\*in, Besucher\*in, Nutzer\*in oder jede sonstige an der Schule beschäftigte Person, die einen Schaden am Gebäude oder den Einrichtungen der Schule verursacht, ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz der dadurch entstehenden Kosten verpflichtet.
2. Die Haftung umfasst auch die Verpflichtung zur pfleglichen Behandlung und pünktlichen Rückgabe des dem/der Schüler\*in anvertrauten Schuleigentums (§ 42.3 SchulG). Schüler\*innen, die Lernmittel, die ihnen nicht zu Eigentum übertragen worden sind, schuldhaft beschädigen oder abhandeln lassen, sind zum Ersatz verpflichtet.
3. Die Schulleitung kann die Benutzung von Fahrrädern für den Schulweg soweit genehmigen, als Möglichkeiten zur ordnungsgemäßen Unterbringung vorhanden sind (Fahrradständer).
4. Für abgestellte Fahrräder wird jedoch seitens der Kommune keine Haftung übernommen.

## **X. Aushänge**

1. Die Verteilung von Drucksachen erfolgt ausschließlich mit Zustimmung oder auf Veranlassung der Schulleitung.
2. Schulfremde Drucksachen dürfen auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht verteilt werden.
3. Der Aushang von Plakaten erfolgt ausschließlich durch die Schulleitung.

Lünen, den 13.06.2020

gez.  
Reiner Hohl, OStD  
Schulleiter